

§ 6

(1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zugang des Bescheides.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei einer staatlichen Dienststelle, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer eingereicht oder innerhalb dieser Frist nachweislich der Post zur Beförderung übergeben wurde.

(3) Wird die Beschwerdefrist versäumt, so finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff.) entsprechende Anwendung.

Errichtung der Beschwerdekommisionen

§ 7

(1) Bei den Dienststellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den Kreisen sind Beschwerdekommisionen zu bilden.

(2) Die Beschwerdekommisionen in den Kreisen bestehen aus je drei Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen müssen gleichzeitig Mitglieder der Beiräte im Kreis sein.

(4) Je ein Mitglied der Beschwerdekommision wird berufen

- a) durch den Beirat der Bauern im Kreis;
- b) durch den Beirat der Handwerker im Kreis;
- c) durch den Beirat der selbständig Erwerbstätigen im Kreis.

(5) Die Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte selbst ihren ständigen Vorsitzenden.

§ 8

(1) Die Tätigkeit in den Beschwerdekommisionen ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Entschädigung für versäumte Arbeitszeit erfolgt entsprechend dem jeweiligen Statut des Beirates.

§ 9

Von der Mitwirkung an einer Entscheidung sind Personen ausgeschlossen, die mit dem Beschwerdeführer verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie verwandt sind, sowie seine Geschwister. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Durchführung des Verfahrens

§ 10

(1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung des Streitfalles vor. Er kann vor der Verhandlung Beweis erheben, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jederzeit einholen. Auf Antrag eines der Beteiligten ist die Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und auch das persönliche Erscheinen des Versicherten und eines Vertreters der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt verlangen.

§ 11

Der Versicherte und ein Vertreter der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt können zur mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekommision erscheinen. Der Versicherte kann sich vertreten lassen, sofern nicht sein persönliches Erscheinen nach § 10 Abs. 2 angeordnet ist. Die Erschienenen sind zu hören.

§ 12

Die Beschwerdekommision entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, so ist sie verpflichtet, über den Beginn und die Höhe der Leistungen zu entscheiden.

§ 13

Die Beschwerdekommision bestimmt, ob dem Versicherten die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten sind. Die Höhe der Kosten ist durch die Beschwerdekommision festzusetzen.

§ 14

Der Beschluß der Beschwerdekommision wird am Ende der Verhandlung schriftlich festgelegt und verkündet. Er ist zu begründen, mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision zu unterzeichnen. Der Beschluß ist den am Streit Beteiligten gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zuzustellen.

§ 15

Das Verfahren vor der Beschwerdekommision ist kostenfrei.

Anfechtungsklage

§ 16

(1) Der Beschluß der Beschwerdekommision kann innerhalb eines Monats nach Aushändigung bzw. Zustellung durch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht angefochten werden.

(2) Zuständig für die Anfechtungsklage ist das Bezirksarbeitsgericht des Bezirkes, in dem die Beschwerdekommision ihren Sitz hat.

§ 17

Auf das Verfahren vor dem Bezirksarbeitsgericht finden die §§ 24 bis 35 der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522) entsprechende Anwendung.

§ 18

Bestimmungen über Schadensersatzansprüche

Über Schadensersatzansprüche der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gegen Dritte entscheiden die Zivilgerichte.

§ 19

Haushaltsleistungen

Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel können auch gegen Bescheide über Leistungen aus Haushaltsmitteln eingelegt werden, die von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt werden.